

Der Sprachenverlaß an die tschechischen Handelskammern.

Die tschechischen Beschwerden vom Reichsgericht abgewiesen.

Wie berichtet, haben die tschechischen Handelskammern von Prag, Budweis und Pilsen beim Reichsgericht gegen den Erlaß des Handelsministeriums, womit ihnen aufgetragen wurde, sich in Zukunft in den Berichten und Eingaben an die Zentralstellen und Ministerien ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen, Beschwerde wegen Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes der sprachlichen Gleichberechtigung erhoben. Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. v. Grabmayr hat gestern das Reichsgericht die Beschwerden als unbegründet zurückgewiesen.

In dem Erkenntnis wird hervorgehoben, daß die Entscheidung des vorliegenden Falles von der Frage abhängt, ob im Artikel 19 Staatsgrundgesetz ein verfassungsmäßiges Recht der Kammer mit den Zentralstellen in der von ihr gewählten Sprache zu verfahren begründet und ob die Kammer zu einer Beschwerde gegen den vorliegenden Auftrag des Handelsministeriums berechtigt erscheint. Das Reichsgericht hat seit seinem Bestand wiederholt erkannt, daß ebenso staatliche als auch autonome Organe ein Beschwerderecht gegen die den Dienstgang betreffenden Verfügungen der ihrer vorgeordneten Behörde aus Artikel 19 Staatsgrundgesetz nicht ableiten können. Die Kammern unterstehen unmittelbar dem Handelsminister, dessen Anordnungen in den ihrem Wirkungskreis angehörigen Angelegenheiten sie zu vollziehen haben. Die Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis der Kammer fallen, sind durchaus Angelegenheiten öffentlicher Natur. Bei diesen Umständen ist es für die gegenwärtige Frage nicht maßgebend, ob die Handelskammern mit Entscheidungsgewalt ausgestattete Behörden oder amtliche Hilfsorgane des Handelsministeriums sind. Keineswegs kann ihnen der letztere Charakter abgesprochen werden. Nichtentscheidend ist, daß die Mitglieder der Kammer aus der Wahl der Handels- und Gewerbetreibenden hervorgehen, in welchem Sinne die Kammern als eine autonome Interessenvertretung bezeichnet werden, der auch Korporationsrechte zustehen. Denn auch autonome Organe unterstehen mehrfach den staatlichen Behörden und kommt ihnen ein Beschwerderecht gegen ihre Verfügungen nur insofern zu, als sie in der Eigenschaft als Parteien einschreiten. In dem Organisationsgesetz für die Kammern findet sich aber keine Bestimmung über die Geschäftssprache, daher, vermeint die Beschwerde, überschreite der Auftrag des Ministers seine gesetzliche Befugnis. Allein unter dem im Organisationsgesetz geregelten Wirkungskreis der Kammer befinden sich auch die Erstattung von Berichten und Eingaben an den Handelsminister und an die übrigen Ministerien. Der Auftrag über die Form und Sprache dieser Einschreitungen betrifft daher allerdings eine dem Wirkungskreis der Kammer angehörige Angelegenheit.

Der Auftrag an die Kammer, in ihren Berichten an die Zentralstellen sich jener der gleichberechtigten Landessprachen zu bedienen, die zugleich notorisch die Geschäftssprache der Zentralstellen ist, begründet übrigens auch keineswegs eine Bevorzugung einer dieser Landessprachen, sondern entspricht nur einem praktischen Bedürfnisse der Staatsverwaltung.